



FORTSCHREIBUNG des

BEDARFSPLAN

2017/2018

für die Kindergartenbetreuung sowie
die außerschulische Betreuung in Grafenberg



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	Seite 3
Vorwort	Seite 4
1) Grundsätzliches	Seite 5
2) Rechtliche Grundlagen	Seite 5
3) Finanzielle Förderung	Seite 6
3.1) Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich Kindergarten	Seite 8
3.2) Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich Berg-Tiger	Seite 11
4) Örtliche Bedarfsplanung	Seite 11
4.1) Allgemein	Seite 11
4.2) Entwicklungen in Grafenberg	Seite 12
4.3) Übersicht der aktuellen Angebote	Seite 13
4.3.1) Aktuelle Belegungszahlen im Kindergarten	Seite 19
4.3.2) Belegung im Berg-Tiger	Seite 20
4.3.3) Betreuung von Kindern im Berg-Tiger-Projekt	Seite 20
4.3.4) Rechtliche Grundlagen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	Seite 21
4.4) Tagesmütter Reutlingen e.V.	Seite 21
4.5) Mögliche Ausbaumaßnahmen	Seite 22
5) Finanzierung auf örtlicher Ebene	Seite 25
6) Entwicklung der Kindergartengebühren	Seite 25
7) Orientierungsplan	Seite 26
8) Ausblick	Seite 26

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
KiTaG	Kindertagesbetreuungsgesetz
SGB VIII	Achtes Sozialgesetzbuch
Ü3	über 3-jährig
U3	unter 3-jährig
vgl.	vergleiche
ggfs.	gegebenenfalls
bzw.	beziehungsweise

“Die Eindrücke der Kindheit wurzeln am tiefsten.“

Karl Emil Franzos (1848-1904)

Vorwort

Die Gemeinde Grafenberg ist sehr darauf bedacht, den Alltag der Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen abwechslungsreich, aktiv und fördernd zu gestalten. Gerade in der Kindergartenzeit erleben die Kleinen entscheidende Momente ihres Kinderlebens. Deshalb möchten wir jedem Kind in unserer Gemeinde die Möglichkeit bieten, zusammen mit anderen Kinder die Welt zu entdecken und wohl behütet auch außerhalb der Familie Eindrücke des Lebens zu sammeln.

Die Kindergartenbedarfsplanung gibt einen sehr anschaulichen Überblick über die Betreuungsangebote für Kinder in unserer Gemeinde. Darüber hinaus werden die bundes- und landesrechtlichen Grundlagen detailliert dargestellt. Seit Einführung des Rechtsanspruchs für Kinder im Alter **ab einem Jahr** stehen die Bedarfserhebung im Kleinkindbereich und die Ausbaumaßnahmen zur Bedarfsdeckung im Mittelpunkt der Planungen. Wie sich das Nachfrageverhalten der Eltern weiterentwickelt, ist schwer vorhersehbar und von zahlreichen Faktoren abhängig.

Es konnte bereits beobachtet werden, dass immer mehr Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden und sich damit die Plätze für Kindergartenkinder ab 3 Jahren entsprechend reduzieren. Der Bedarfsplan geht auf diesen zusätzlichen Bedarf an Kindergartenplätzen ein und zeigt entsprechende Maßnahmen auf. Im **Bereich der Ganztagesangebote** für Kindergartenkinder ist zusätzlich eine **zunehmende Nachfrage** erkennbar, auch hier gilt es in den kommenden Jahren flexible Lösungen einzuführen.

Außerdem geht das KiTaG vom Grundsatz der integrativen Erziehung behinderter mit nicht behinderten Kindern aus. In den gemeindlichen Einrichtungen werden solche Fälle bisher einzeln geprüft und gemeinsam mit einer Fachkraft bewertet. Derzeit werden in zwei Einrichtungen Kinder integrativ von einer Fachkraft für Inklusion betreut. In diesem Bereich müssen zukünftig weitere Weichen gestellt werden.

Auch im Grundschulbereich werden die verschiedenen außerschulischen Betreuungsangebote gut nachgefragt und die Schulsozialarbeit hat sich bereits als festes Element etabliert.

Mit der **Bedarfsplanung 2017/2018** sind die Weichen für die Zukunft neu gestellt. Mit dem überdurchschnittlich hohen Engagement in den Bereichen Bildung und Betreuung ist und bleibt Grafenberg auch weiterhin eine familienfreundliche Gemeinde.

1) Grundsätzliches

Das SGB VIII, das Kinderförderungsgesetz sowie das Kinderbetreuungsgesetz Baden-Württemberg bilden gemeinsam die rechtlichen Grundlagen und Säulen für die Kinderbetreuung in Baden-Württemberg.

2) Rechtliche Grundlagen

Aufgrund von § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 werden die Gemeinden formell verpflichtet, eine **örtliche Bedarfsplanung** bei der Tagesbetreuung vorzunehmen und diese mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen.

Die Gemeinden haben gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischter Gruppe zu Verfügung steht. § 4 SGB VIII bleibt unberührt.

- Das Leistungsangebot der Tageseinrichtungen für Kinder soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren (§ 22 SGB VIII). Tageseinrichtungen fördern die individuelle und soziale Entwicklung der Kinder und tragen dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen.
- Für Kinder im Kindergartenalter besteht ein Rechtsanspruch auf den Kindergartenbesuch. Für Kinder im Alter unter 3 Jahren und für schulpflichtige Kinder sind nach Bedarf Plätze vorzuhalten und es ist darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht (§ 24 SGB VIII).
- Die Änderung betrifft die ab 1. August 2013 geltende Fassung des Absatzes 2 unter Verweis auf die ab diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 24 Absatz 1 SGB VIII für die objektiv-rechtliche Verpflichtung der Kommunen zur Bereitstellung von Plätzen für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie für den Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- Die **Weiterentwicklung der Angebote** erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung und setzt eine bezüglich der Art und des zeitlichen Umfangs differenzierte Erhebung des vorhandenen und **absehbaren örtlichen Bedarfs** voraus.
- Aufgrund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sind bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung für Kinder jeder Altersklasse mit unterschiedlichen Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten vorzusehen.

- In jeder Gemeinde sollen Angebote verfügbar sein, die einen breiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, d.h. auch Kinder und Familien in erschwerten Lebenslagen nicht ausgrenzen, sondern in ihren abgestammten Sozialbezügen fördern.

Im § 80 des SGB VIII werden hierzu drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung dargelegt:

I) Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten

II) Bedarfsermittlung

III) Planung der notwendigen Vorhaben zur Umsetzung

3) Finanzielle Förderung

Im Rahmen des FAG erfolgt die finanzielle Zuweisung an die Gemeinden nach dem Prinzip „**Geld folgt den Kinder sowie den Betreuungsumfängen**“ (§§ 29b und 29c FAG). Dies bedeutet, dass das Land die Gelder an die jeweiligen Gemeinden richtet, in denen die Kinder tatsächlich betreut werden und nicht an die Wohnsitzgemeinden. Die Gemeinden erhalten daher die Zuweisungen je nach Zahl der in ihrem Gebiet betreuten Kinder. Hierbei wird weiter differenziert nach:

- **Alter** (3-6 jährige und unter 3-jährige Kinder)
- Durchschnittlicher wöchentlicher **Betreuungszeit** je Kind (Stufenregelung.)

Außerdem beinhalten die Zuweisungen für unter 3-jährige Kinder auch **Mittel des Bundes** zur Betriebskostenförderung.

Entscheidend für die Höhe der Zuweisung ist die Anzahl der Kinder zum 01.03. des jeweiligen Vorjahres. Die Zuweisungsfaktoren werden anhand der Kinder- und Jugendhilfestatistik ermittelt.

Die Entwicklung der FAG-Zuweisungen nach § 29b und § 29c FAG 2010 bis 2016 ist in der Tabelle auf Seite 7 dargestellt. (pro Kindergartenplatz)

Prognose über die Zuweisungen aus dem FAG für 2017:

U3 Bereich:	57.797,00 EUR
Ü3 Bereich:	113.837,28 EUR
Gesamt:	117.635,15 EUR

(Vgl. 2016: 231.923,67 EUR)

Auf dieser Basis wurde auch die gesetzliche Regelung zum interkommunalen Kostenausgleich entwickelt. Vergleiche hierzu Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2015, Seiten 9 u. 10.

Entwicklung der FAG-Zuweisungen von 2011 bis 2016

gerundet in Euro

Betreuungsmodell	NEU (ab 2015) 5 Stufen	neu (ab 2013): Wöchentliche Betreuungszeit	bis 2012: durchschnittliche tägliche Betreuungszeit	Faktor/ Stufe	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Kindergarten- kinder (Ü3) ¹⁾	15 - 29 Std./Woche	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,4	900	970	1.020	1.009	989	977
	Über 29 - 34 Std./Woche (Regel)	mehr als 25 bis zu 35 Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,6	1.350	1.450	1.530	1.514	1.484	1.465
	Über 29 - 34 Std./Woche (VÖ)	-	-	0,6					1.484	1.465
	Über 34 – 39 Std./Woche	-	-	0,8					1.978	1.954
	Über 39 – 44 Std./Woche	-	-	0,9					2.226	2.198
	Über 44 Std./Woche	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	2.250	2.420	2.549	2.523	2.473	2.442
Kinder (U3) in Tagesein- richtungen	15 - 29 Std./Woche	bis zu 25 Std.	bis zu 5 Std.	0,5	2.140	6.250	6.426	4.711	6.171	6.421
	Über 29 - 34 Std./Woche (VÖ)	mehr als 25 bis zu 35 Std.	mehr als 5 bis zu 7 Std.	0,7	3.000	8.750	8.997	6.595	8.639	8.989
	Über 34 – 39 Std./Woche	-	-	0,8					9.874	10.273
	Über 39 – 44 Std./Woche	-	-	0,9					11.108	11.557
	Über 44 Std./Woche	mehr als 35 Std.	mehr als 7 Std.	1,0	4.290	12.600	12.852	9.421	12.342	12.842

Quelle: GT-Baden-Württemberg, gemeinsame Empfehlungen_Kinderbetreuung_Berechnung_der_Zuweisungen

3.1 Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich - Kindergarten

In § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der interkommunale Kostenausgleich geregelt. Demnach steht der Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder zu. Standortgemeinde und Wohnsitzgemeinde können sich nach § 8 Abs. 6 Satz 2 KiTaG abweichend von der aufwandsbezogenen Betriebskostenabrechnung („Spitzabrechnung“ nach § 8 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 KiTaG) auf Ausgleichsbeträge einigen („Pauschalabrechnung“), die in gemeinsamen Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg festgelegt sind.

Die Gemeinde Grafenberg wendet diesen Vertrag gemäß den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags entsprechend an.

Für das Jahr 2016 erhöhen sich die empfohlenen Ausgleichsbeträge für die Betreuung von Kindern über drei Jahren nur leicht. Für die Betreuung von Kleinkindern in Kindergrippen und in altersgemischten Angeboten ergeben sich für 2016 deutlich niedrigere Ausgleichsbeträge als in 2015. Die Ausgleichsbeträge orientieren sich an den FAG-Zuweisungen des jeweiligen Jahres. Da der Zuweisungsbetrag leicht steigt, kann davon ausgegangen werden, dass auch die Ausgleichsbeträge für 2017 wieder leicht ansteigen.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß § 8 a Abs. 6 KiTaG für 2016:

1. Ü3-Bereich

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gem. § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2015 Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern	Kosten/ Platz €	63 % 75 % gerundet	Faktor/ Stufe	Pauschale FAG-Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
				2015	2016	2015	2016
Halbtageskindergarten (Ü3) Betreuung von 15 bis 29 Std./Woche	2.770	1.745	0,4	989	977	1.009	768
Regelkindergarten (Ü3) Betreuung von über 29 bis 34 Std./Woche	4.200	2.645	0,6	1.484	1.466	1.161	1.179
VÖ-Kindergarten (Ü3) Betreuung von über 29 bis 34 Std./Woche	5.400	3.400	0,6	1.484	1.466	1.916	1.934
Regelkindergarten (Ü3) Betreuung von über 34 Std./Woche	5.000	3.150	0,8	-	1.954	-	1.196
Ganztages-Kindergarten (Ü3) Betreuung von über 34 bis 39 Std./Woche	6.640	4.183	0,8	-	1.954	2.205	2.229
Ganztages-Kindergarten (Ü3) Betreuung von über 39 bis 44 Std./Woche	7.470	4.706	0,9	2.226	2.199	2.480	2.507
Ganztages-Kindergarten (Ü3) Betreuung von über 44 Std./Woche	8.300	5.230	1,0	2.473	2.443	2.757	2.787

2. U3-Bereich

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gem. § 8a Abs. 6 KiTaG ab 01.01.2015 Ü3 = Betreuung von Kindern ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt U3 = Betreuung von Kleinkindern	Kosten/ Platz €	63 % 75 % gerundet	Faktor/ Stufe	Pauschale FAG- Zuweisungen (€) gerundet		Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)	
				2015	2016	2015	2016
Betreute Spielgruppe (U3) Betreuung von bis zu 15 Std./ Woche	5.400	4.050	0,3	3.702	3.853	348	197
Halbtages-Krippe (U3) Betreuung von 15 bis 29 Std./Woche	9.000	6.750	0,5	6.171	6.421	597	329
VÖ-Krippe (U3) Betreuung von über 29 bis 34 Std./Woche	12.600	9.450	0,7	8.639	8.989	811	461
Ganztages-Krippe (U3) Betreuung von über 34 bis 39 Std./Woche	14.400	10.800	0,8	9.874	10.274	926	526
Ganztages-Krippe (U3) Betreuung von über 39 bis 44 Std./Woche	16.200	12.150	0,9	11.108	11.558	1.042	592
Ganztages-Krippe (U3) Betreuung von über 44 Std./Woche	18.000	13.500	1,0	12.342	12.842	1.158	658

Quelle: FAG für 2016: Berechnung des MFW vom 09.02.2016, Stand 04.08.2016

3.2 Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich Berg-Tiger

In § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) ist der interkommunale Kostenausgleich geregelt. Demnach steht der Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, ein Anspruch auf **Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde** der betreuten Kinder zu.

Seit 2009 wird im Landkreis Reutlingen auch Tagespflege in anderen geeigneten Räumen (Tiger) durch den Tagesmütterverein Reutlingen e.V. in Zusammenarbeit mit den Gemeinden angeboten. **Für diese Betreuungsform besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Kostenausgleich.** Deshalb wird ein Kostenausgleich der Wohnsitzgemeinde an die Standortgemeinde in analoger Weise zu Einrichtungen im Sinne von § 1 KiTaG angestrebt und auf freiwilliger Basis geregelt.

Die Gemeinde Grafenberg wendet diesen Vertrag seit der Betriebsaufnahme des Berg-Tigers im August 2013 entsprechend an. Pauschal werden hierfür pro Kind 200,- € / im Monat abgerechnet, dies beinhaltet 100,- € Platzpauschale an die Tagesmütter, 60,- € anteilige Raum- und Betriebskosten und 40,- € anteilige Sachkosten.

4) Örtliche Bedarfsplanung

4.1 Allgemein

Gemäß § 3 Abs. 1 KiTaG werden die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen, um die im SGB VIII festgelegten Ziele zu erreichen.

Sie müssen also darauf hinwirken, dass alle **Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt** einen Kindergartenplatz oder einen Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen erhalten.

Des Weiteren sind sie dafür verantwortlich, dass ein für die jeweilige Altersgruppe entsprechend bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen oder ergänzende Förderung in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

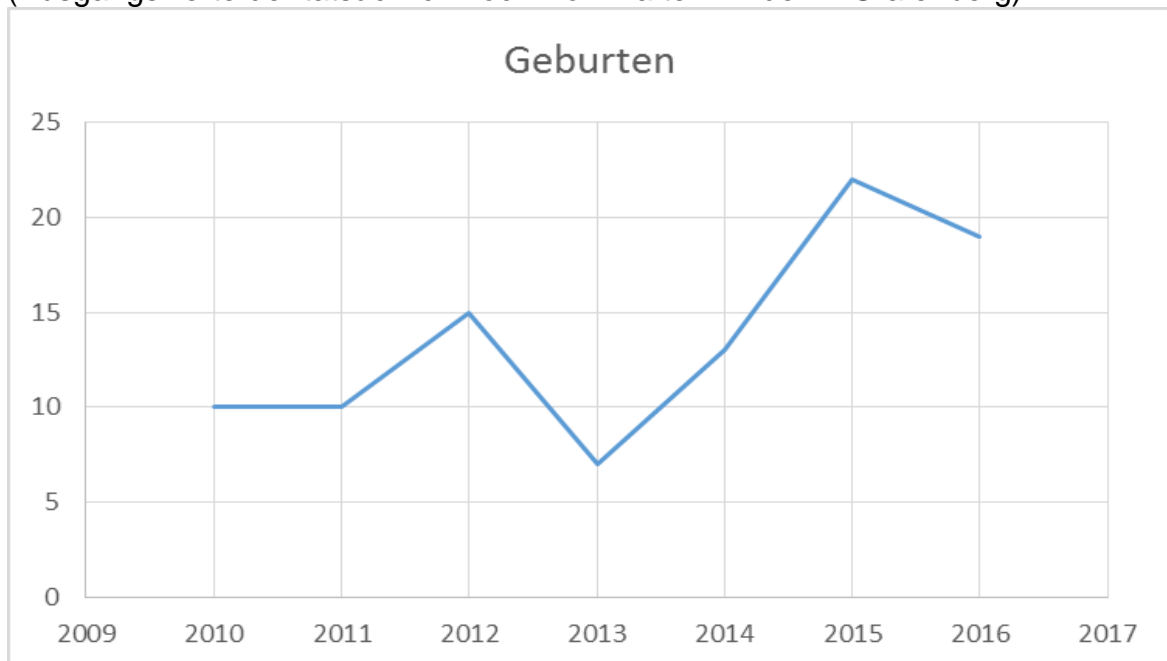
Außerdem haben die Gemeinden nach Abs. 2 ebenfalls darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege **für Kinder unter 3 Jahren** besteht.

Die kommunale Bedarfsplanung ist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, hier dem Landratsamt Reutlingen, anzuzeigen (vgl. Abs. 3).

4.2 Entwicklungen in Grafenberg

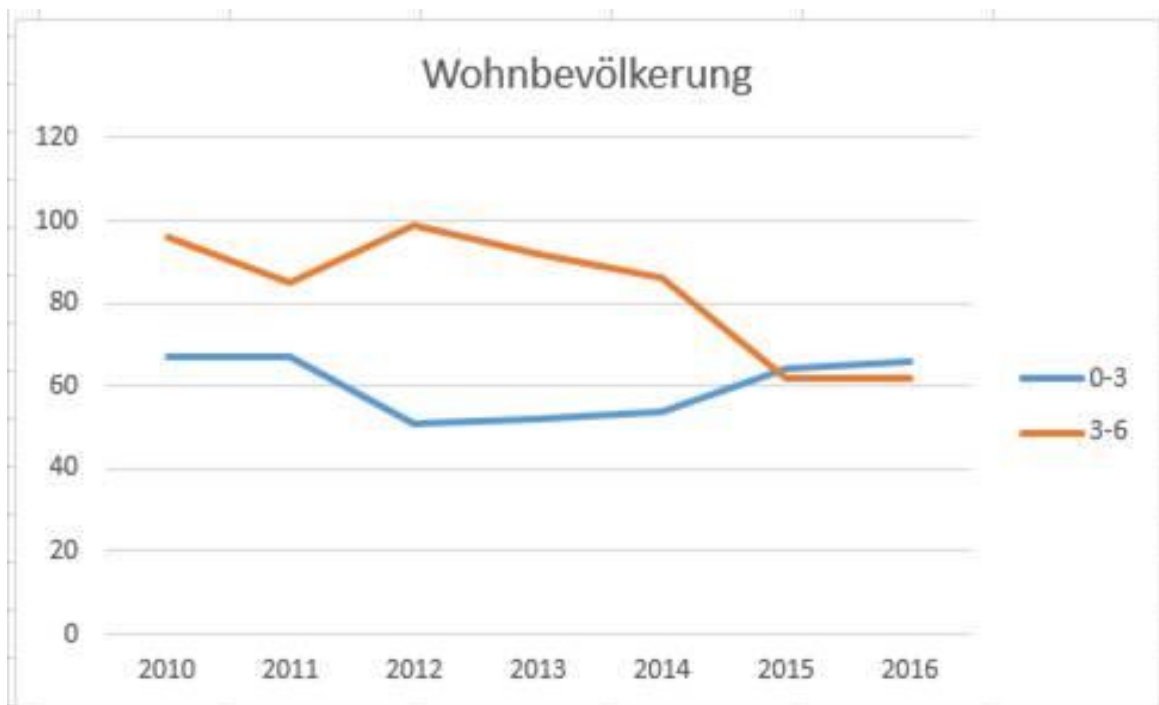
Entwicklung der Grafenberger Kinderzahlen 2010-2016

(Ausgangswerte der tatsächlich noch wohnhaften Kinder in Grafenberg)



Tiefphase 2013 – daher weniger Zugänge 2015 - 2016 im Kindergarten.

Hochphase 2015 – daher steigende Kindergartenzahlen in 2017 und 2018



4.3 Übersichten der aktuellen Angebote

Die Angebote in den Kindergärten

Kindergarten „Brunnacker“



Trägerschaft:	Gemeinde Grafenberg
Betriebsform	Verlängerte Öffnungszeiten Kleinkinder ab 2 Jahren
Anzahl der Gruppen	2
Gruppenstärke (Stand 01.07.2017) Gruppe 1 und 2	44 Plätze Derzeit 30 Kinder (35 Plätze) davon: 25 Kinder ab 3 Jahren (25 Plätze) 5 Kinder ab 2 Jahren (10 Plätze)
Öffnungszeiten	7.00 – 13.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittags) Zweijährige: 7.00 – 13.00 Uhr
Bring- und Abholzeiten	Morgens: 7.00 – 9.00 Uhr (Bringzeit) Vormittags: 12.00, 12.30, 13.00 Uhr (Abholung) Mittags: 13.30 – 14.30 Uhr (Bringzeit) Nachmittags: 16.00 Uhr (Abholung)

Kindergarten „Rienzbühl“



Trägerschaft:	Gemeinde Grafenberg
Betriebsform	Verlängerte Öffnungszeit Altersmischung Verlässliche Grundschule
Anzahl der Gruppen	1
Gruppenstärke (Stand 01.07.2017)	25 Plätze Derzeit 15 Kinder (15 Plätze) + max. 10 Schulkinder
Öffnungszeiten TigeR seit 2013	7.00 – 13.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittags) Zweijährige: 7.00 – 13.00 Uhr 9 – 12 Plätze für U3 Kernöffnungszeiten zwischen 07.00 – 17.00 Uhr
Bring- und Abholzeiten	Morgens: 7.00 – 9.30 Uhr (Bringzeit) Vormittags: 12.00, 12.30, 13.00 Uhr (Abholung) Mittags: 13.30 – 14.00 Uhr (Bringzeit) Nachmittags: 16.00 Uhr (Abholung)

Kindergarten „Jörgle“



Trägerschaft:	Gemeinde Grafenberg
Betriebsform	Verlängerte Öffnungszeit Kleinkinder ab 2 Jahren Ganztagesbetreuung
Anzahl der Gruppen	2
Gruppenstärke (Stand 01.09.2016)	44 Plätze (bei mehr als 10 Kindern in GT, pro Gruppe 20 Plätze)
Gruppe 1 Mischform (VÖ/GT)	Derzeit 31 Kinder (35 Plätze) davon:
Gruppe 2 Mischform (VÖ/GT)	27 Kinder ab 3 Jahren (27 Plätze) 4 Kinder ab 2 Jahren (8 Plätze)
Öffnungszeiten Verlängerte Öffnungszeiten	7.00 – 13.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr (außer Freitagnachmittags)
Ganztagesbetreuung	Zweijährige: 7.00 – 13.00 Uhr Mo-Do: 7.00 – 17.00 Uhr Freitags: 7:00 – 15:00 Uhr
Bring- und Abholzeiten	VÖ: Morgens: 7.00 – 9.30 Uhr (Bringzeit) Vormittags: 12.00 - 13.00 Uhr (Abholung) Mittags: 14.00 Uhr (Bringzeit) Nachmittags: 16.00 Uhr (Abholung) GT: Morgens: 07.00-9.30 Uhr (Bringzeit) Mittags: 14.00, 16.00 – 17.00 Uhr (Abholung)

Derzeitiges Platzangebot (maximale Auslastung): seit 2017	125 Plätze Max. 113 Kinder Ü 3 (113 Plätze) Kiga Max. 44 Kinder U 3 (88 Plätze) Kiga ----- 12 Kinder U 2 (12 Plätze)Tiger <i>Platzsharing</i>
---	---

Mittagessen

Das **Mittagessen in der Ganztagesbetreuung** wird von Hofmann Menü-Manufaktur GmbH, Adelbert-Hofmann-Straße 6, D-97944 Boxberg-Schweigern geliefert und wird derzeit mit **3,10 €** pro Essen berechnet.

Sprachförderung

In allen gemeindlichen Kindergärten werden sprachfördernde Maßnahmen angeboten, die von der L-Bank Baden-Württemberg mit der SPATZ-Förderung bezuschusst werden. Die letzten Jahre zeigen eine starke Steigerung an sprachauffälligen Kindern sowie Kindern mit Migrationshintergrund, daher müssen auch die Sprachförderungsangebote längerfristig ausgebaut werden.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/2016 wird die ISK Sprachförderung durch unsere Fachkräfte in den Einrichtungen abgedeckt. Finanzielle Auswirkungen gab es durch diese Betreuungssituation des Angebots nur in geringem Maße. Zusätzliche Ausgaben mussten hier im Bereich Fortbildung eingeplant werden. Jedoch wurden durch die Reduzierung des Personals die Ausgaben minimiert. Für das bevorstehende Kindergartenjahr 2017/2018 soll weiterhin die intensive Sprachförderung in den Kindergartenalltag integriert werden und die Maßnahmen durch unsere Sprachförderungskräfte erfolgen. Im Kindergarten Rienzbühl und Jörgle kann das derzeitige Modell weiterhin umgesetzt werden. Im Kindergarten Brunnäcker müssen künftig 2 Sprachförderungsgruppen in den Kindergartenalltag integriert werden. Hier muss gegebenenfalls eine weitere Fachkraft auf 450 € Basis eingestellt werden. Finanzielle Mittel für neue Materialien, weitere Schulungen sowie die zusätzliche Kraft werden daher in 2018 bereitgestellt. Zu Beginn des Kindergartenjahres 2017/2018 soll jedoch das derzeitige Modell vorerst beibehalten werden.

Inklusion

In den kommenden Jahren wird zudem eine entscheidende Aufgabe sein, die Inklusion in das jeweilige Einrichtungskonzept weiter zu implementieren. Zum einen gilt es, das pädagogische Fachpersonal kontinuierlich weiterzubilden, neue Strukturen zu schaffen und die Kompetenzen zu erweitern. Derzeit werden drei Inklusionskinder in der Gemeinde Grafenberg betreut. Für die 2 Fachkräfte im Bereich Inklusion bekommt die Gemeinde vom Landratsamt Reutlingen eine monatliche Pauschale erstattet.

Ein Inklusionskind aus dem Kindergarten wird seit dem 12.09.2016 in der Grafenberger Grundschule betreut. Das Landratsamt Reutlingen gewährt hier Eingliederungshilfe in Form einer Integrationshilfe und bietet für alle Fachkräfte spezielle Schulungen über die Inklusionskonferenz an.

Schulträger

Die Gemeinde Grafenberg als Schulträger bietet derzeit folgende Betreuungsformen für schulpflichtige Kinder an der Grundschule Grafenberg an:

- Verlässliche Grundschule (am Morgen und Mittag)
- Nachmittagsbetreuung
- Betreuung während des Mittagessens
- Ferienbetreuung

Ferienbetreuung

Die Gemeinde Grafenberg bietet eine Ferienbetreuung von 7.30 – 13.00 Uhr während den Schulferien an. Die Durchführung und Organisation des Programms erfolgt über die Gemeindeverwaltung. Als pädagogische Fachkräfte werden die gemeindlichen Erzieherinnen, eine Sozialpädagogin sowie eine 450 € Kraft eingesetzt. Für das Jahr 2017/2018 werden wieder feste Ferienzeiten angeboten. Des Weiteren werden bereits Ende September 2017 die Anmeldungen in den Umlauf gebracht, damit die Verwaltung frühzeitig mit der Organisation und der Ausgestaltung der Ferienbetreuung beginnen kann. Aufgrund der hohen Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten wurde 2016/2017 eine **Mindestteilnehmerzahl von 8 Kindern** eingeführt.

Verlässliche Grundschule

Die verlässliche Grundschule findet seit dem Schuljahr 2012 in den Räumen der Nachmittagsbetreuung (ebenfalls Grundschule) statt. Die Betreuung ab 12 Uhr erfolgt **seit Juli 2016** in Eigenregie der Gemeinde Grafenberg. Als pädagogische Fachkraft wurde hierfür die Mitarbeiterin des freien Trägers Oberlin übernommen. Zudem wurde zum 01.05.2017 eine Zweitkraft auf 450 € Basis eingestellt. Die Betreuung am Morgen vor dem Schulbeginn übernehmen die gemeindlichen Erzieherinnen des Kindergartens Rienzbühl. Derzeit sind durchschnittlich 7 Kinder, am Morgen angemeldet und anwesend.

Um die tatsächliche Frequentierung, bedingt durch den Bildungsplan 2016, frühzeitig zum Beginn des neuen Schuljahres abschätzen zu können, wurde bereits Ende Mai 2017 eine erste Umfrage in die Wege geleitet. Des Weiteren kann seit dem Jahr 2016/2017 nur noch jährlich angemeldet werden. Um ausreichend Kapazität zur Verfügung zu stellen, wurde daher kurzfristig im Juni 2016 die Betriebserlaubnis des Kindergarten Rienzbühl angepasst. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass das Modell trotz der veränderten Unterrichtszeiten beibehalten werden kann.

Nachmittagsbetreuung in der Grundschule

Die Nachmittagsbetreuung findet laut Beschluss des Gemeinderates vom 12.04.2011 an **vier Nachmittagen** (Montag bis Donnerstag) von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt. Da ab dem Schuljahr 2017/2018 der Nachmittagsunterricht für alle Klassen nur noch an einem Tag in der Woche stattfinden wird, kann die Betreuung am Donnerstag mit Beginn des Unterrichts um 14.30 Uhr enden. Sollte der Mittagsunterricht entfallen, kann die Grundschule die Kinder nach Hause entlassen. Sollte dies nicht für alle Kinder möglich sein, können diese auf die anderen Klassen verteilt werden. Die Auslastung an den anderen Mittagen wird sich voraussichtlich nicht sehr stark verändern. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass Dienstagnachmittags die Kinderzahlen zurückgehen werden, da dann keine Mittagschule mehr stattfindet.

Das **Mittagessen in der Ganztagesbetreuung** wird von Hofmann Menü-Manufaktur GmbH, Adelbert-Hofmann-Straße 6, D-97944 Boxberg-Schweigern geliefert und wird seit Januar 2017 mit **3,70 € pro Essen** berechnet. Dies kann für das kommende Jahr so beibehalten werden. Mit Blick auf die Betreuungs- sowie Beschaffungskosten sollen zum Schuljahr 2018/2019 die Preise neu kalkuliert werden.

4.3.1 Geplante Belegungszahlen im Kindergarten

	Zur Verfügung stehende Plätze	Belegte Plätze	Davon U3
Kiga Jörgle GT	20	20	3
Kiga Jörgle VÖ	22	13	0
Kiga Rienzbühl	25	13 + 10 Schulkinder	0
Kiga Brunnäcker Muschelgruppe	22	21	5
Kiga Brunnäcker Regenbogengruppe	22	21	6
BergTiger	9 (bis 12 im Platzsharing)	9	9

Vorl. Stand Januar 2018

Für das kommende Kindergartenjahr 2017/2018 sind die weiteren Aufnahmen bereits geplant, somit ändern sich diese Platzzahlen in den kommenden Monaten kontinuierlich. Vor allem mit Blick auf die Ganztagesbetreuung ziehen die Kinder von den Wartelisten entsprechend aus der VÖ-Gruppe nach. Die Zugänge erfolgen monatlich, daher sind aus der oberen Tabelle nur die Belegzahlen zum Januar 2018 ersichtlich.

Schwankende Auslastungen der Einrichtungen folgten aus dem Ungleichgewicht zwischen Aufnahme- und Abgaberhythmus. Während sich die Aufnahme der Kinder über das ganze Kindergartenjahr verteilt, wird jeweils zu einem festen Termin (September) eine ganze Jahrgangsstufe auf einmal in die Schule entsandt. Durch die Stichtagsregelung und die flexible Einschulung, können weitere Schwankungen entstehen.

Gesamtnutzung **vorl. Stand Januar 2018:** 107 Plätze (ohne Zugänge)
Davon U3 (Tiger inbegriffen): 23 Plätze (ohne Zugänge)

Da die Kinderzahlen derzeit weiter steigen, müssen für die kommenden Jahre weitere Optionen angedacht und überprüft werden. Zum einen gilt es die Einrichtungen genau zu betrachten und ggfs. neue Betriebserlaubnisse zu beantragen. Denkbar wäre insbesondere die Einführung einer Halbtagesgruppe. Außerdem müssen die Auswirkungen der Schulreform genau beleuchtet werden, um die Schulkindbetreuung entsprechend anpassen zu können.

Ungewiss bleibt, wie viele Flüchtlingskinder in den kommenden Jahren aufgenommen werden müssen. Aufgrund der insgesamt, erfreulicher Weise, wieder steigenden Kinderzahlen, kann von einer Gruppenschließung abgesehen werden. Sobald weitere Prognosen absehbar sind, soll im Gemeinderat über die weitere Ausgestaltung beraten werden. Um die Aufnahmen besser planen zu können, wird 2018 wieder eine Anmeldefrist eingeführt.

Auswärtige Kinder

Es befinden sich derzeit keine auswärtigen Kinder in den gemeindlichen Kindergärten. Bekannt ist auch, dass einige Grafenberger Kinder eine Einrichtung in einer anderen Gemeinde besuchen (Arbeitsstätten bedingt). Sollten es die Belegzahlen zulassen, werden auch wieder auswärtige Kinder in die Einrichtungen aufgenommen.

4.3.2 Belegung im Berg-Tiger

Derzeit werden 9 Kinder im Alter von 0-3 Jahren über die Einrichtung Berg-Tiger betreut. Davon ist ein Kind nicht aus Grafenberg. Des Weiteren werden 2 Kinder über eine klassische Tagespflegeperson betreut.

Altersstruktur:

5 Kinder mit 1 Jahr.

4 Kinder mit 2 Jahren.

4.3.3 Betreuung von Kindern im Berg-Tiger-Projekt

Da seit dem 01.08.2013 ein Rechtsanspruch für die Eltern an einer Betreuung für Kinder ab einem Jahr besteht, musste die Gemeinde auch hier ein entsprechendes Angebot entwickeln. Nach langen und intensiven Beratungen, beschloss der Gemeinderat am 11.09.2012 das Tigere-Projekt in der Gemeinde Grafenberg umzusetzen. Dadurch konnte die rechtliche Vorgabe erfüllt und neue Betreuungsplätze für die Familien in Grafenberg bereitgestellt werden.

In Tigere-Projekten betreuen mehrere Tagespflegepersonen gemeinsam bis zu neun Kinder. Flexibilität und Orientierung am individuellen Bedarf verbinden sich hier mit Merkmalen institutioneller Betreuung. Der Gruppenrhythmus orientiert sich an familiären Alltagsstrukturen. Verlässliche, konstante Bezugspersonen begleiten und fördern die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung und regen Lern- und Gruppenprozesse an.

Tigere-Projekte entstehen in enger Kooperation zwischen dem Tagesmütter e.V. Reutlingen, dem Kreisjugendamt, den Tagespflegepersonen und dem jeweiligen Auftraggeber (Kommune). Das Interesse von Kommunen und Unternehmen an dieser Betreuungsform ist im gesamten Landkreis Reutlingen sehr groß.

4.3.4 Rechtliche Grundlagen für die Betreuung von Kinder unter 3 Jahren

Ab dem 01.08.2013 gilt ein allgemeiner Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege für **Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** als verbindlich. (§ 24 SGB VIII)

Konkret bedeutet dies für die Kommunen:

Uneingeschränkter Rechtsanspruch für Kinder vom **1. – 3. Lebensjahr**. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes orientiert sich an den Wünschen bzw. Bedürfnissen des Kindes und der Eltern.

Für Kinder **unter einem Jahr gilt ein eingeschränkter Rechtsanspruch:**

Wenn die Betreuung für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.

4.4 Tagesmütter Reutlingen e.V.

Im Auftrag des Landkreises Reutlingen setzt der Tagesmütter e.V. Reutlingen als Träger der freien Jugendhilfe, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben nach §§ 22 ff SGB VIII, die Dienstleistung Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII um.

Hierzu zählt: Werbung und Gewinnung von geeigneten Tagespflegepersonen, Information, fachliche Beratung und Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen, Qualifizierung, Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen.

Der Tagesmütterverein ist eine wichtige Ergänzung des Betreuungsangebots. Die Gemeinde unterstützt den Verein und die Tagesmütter finanziell. Seit Spätsommer 2015 kann sich die Gemeinde Grafenberg erfreulicherweise auf drei aktive Tagespflegepersonen sowie seit 2012 auf eine Tiger-Gruppe beziehen. Zudem wird ein Kind bei einer Tagespflegeperson in Metzingen betreut.

4.5 mögliche Ausbaumaßnahmen im Kindergarten- und Kleinkindbereich

Der Ausbau von Betreuungsplätzen bzw. die Abwandlung von Betreuungsmodellen ist ein wichtiger Schritt zu mehr Familienfreundlichkeit und hilft den Eltern den Spagat zwischen Familie und Beruf etwas besser und einfacher zu meistern.

Trotz aller bestehenden Angebote ist mit Blick auf die derzeit relativ konstante Geburtenrate sowie die Ungewissheit in Bezug auf weitere Zuweisungen, eine Abwandlung der Betreuungsstrukturen ab 2018 anzustreben.

Hierzu gibt es verschiedene Handlungsoptionen, die längerfristig sowie relativ kurzfristig umsetzbar sind:

1. Option:

GT und VÖ im Kindergarten Brunnäcker:

Um weitere GT-Plätze (20 Stück) zu schaffen, wäre eine Möglichkeit die Betriebserlaubnis im Kindergarten Brunnäcker, angepasst an den Kindergarten Jörgle, kurzfristig zu verändern. Voraussetzung hierfür wäre die personelle Aufstockung mit einer 50 % Stelle sowie die derzeit unbesetzte Stelle 20% neu zu besetzen. Die Räumlichkeiten müssten um eine Essecke und einen Schlafrum erweitert werden. **Diese Option würde insgesamt 20 GT-Plätze und 22 VÖ-Plätze schaffen.**

Aufgrund der aktuellen Belegungssituation und den vergleichsweise hohen Investitions- und Folgekosten, soll dieser Ansatz derzeit nicht weiter verfolgt werden, da vorerst neue Ganztagesplätze im Kindergarten Jörgle geschaffen werden können.

2. Option:

Im Kindergarten Brunnäcker eine Mischgruppe (GT/VÖ) schaffen und eine VÖ-Gruppe beibehalten:

Um kurzfristig auf die Prognosen und die Wartelisten im Bereich der Ganztagesbetreuung reagieren zu können, könnte mit dem Kindergartenjahr 2016/2017 im Kindergarten Brunnäcker eine Mischgruppe und eine VÖ-Gruppe gebildet werden. Eine Mischgruppe hätte die Möglichkeit, dass verschiedene Modelle (Regelgruppe, verlängerte Öffnungszeiten und eine Ganztagesbetreuung) über eine Gruppe angeboten werden können. Bei dieser Ausgestaltung könnte die Verwaltung **flexibel auf die Bedarfsveränderungen reagieren**. Der Personalschlüssel müsste ebenfalls um eine ca. 50 % Stelle sowie um die derzeit unbesetzte Stelle von 20 % erhöht werden. Eine Essecke sowie ein Schlafrum müssten eingerichtet werden. Jedoch würde diese Option einen **großen Ausgestaltungsspielraum** mit sich bringen. Mit dieser Maßnahme hätte die Gemeinde **22 VÖ-Plätze** in der reinen VÖ-Gruppe zur Verfügung. Die **Mischgruppe könnte flexibel mit 22 Plätzen aus Regelöffnungszeiten, verlängerten Öffnungszeiten und Ganztagesöffnungszeiten besetzt werden**. Sollten jedoch mehr als 10 Kinder eine GT-Betreuung benötigen, wird die maximale Platzzahl auf 20 Plätze reduziert.

Aufgrund der aktuellen Belegungssituation und den vergleichsweise hohen Investitions- und Folgekosten, soll dieser Ansatz derzeit nicht weiter verfolgt werden, da vorerst neue Ganztagesplätze im Kindergarten Jörgle geschaffen werden können.

Darüber hinaus, werden derzeit im Kindergarten Brunnäcker vorzugsweise Kinder unter 3 Jahren mit einem Bedarf an verlängerten Öffnungszeiten aufgenommen.

3. Option:

Erweiterung GT-Plätze im Kindergarten Jörgle; Umwandlung in zwei Mischgruppen (GT/VÖ)

Analog zu der 2. Option könnten im Kindergarten Jörgle zwei Mischgruppen (VÖ und GT) entstehen. Der entscheidende Vorteil an zwei Mischgruppen ist, dass das Verhältnis an VÖ- und GT-Plätzen bestehen bleibt. Außerdem ist diese Option sehr kostengünstig, da keine baulichen Änderungen nötig sind. Die Maßnahme ist besonders **kurzfristig möglich** und hätte zur Folge, dass **bis zu 20 weitere GT-Plätze** geschaffen werden können.

Die Verwaltung nimmt Bezug auf die Beratungsvorlage Nr. 76/2016 aus der Gemeinderatssitzung vom 15.11.2016 und wird den Ansatz zum Kindergartenjahr 2017/2018 umsetzen. Eine Abstimmung mit der Einrichtungsleitung ist bereits im Vorfeld erfolgt.

4. Option:

Gruppen allgemein zusammenlegen – Einrichtung schließen

Eine weitere Variante der Bedarfsanalyse der Vorjahre war, die Zusammenlegung von Gruppen. Den Prognosen zufolge, kann in den kommenden Jahren jedoch erfreulicher Weise wieder mit **steigenden Kinderzahlen/Geburtenzahlen** und mit bereits angekündigten **Zuweisungen im Bereich Asyl- und Flüchtlingsunterbringung** gerechnet werden.

Diese Handlungsoption wurde von der Verwaltung in den Bedarfsplan 2016/2017 mitaufgenommen und wurde für das nächste Kindergartenjahr weiter untersucht. Die momentane Entwicklung der Kinderzahlen schließt diese Option allerdings aus.

5. Option:

Im Kindergarten Rienzbühl die Altersmischgruppe beibehalten

Der Kindergarten Rienzbühl ist seit 01.06.2016 eine Einrichtung mit der Betriebsform „**Altersmischung**“ und unterstützend, in der verlässlichen Grundschule sowie der Nachmittagsbetreuung mit Mittagessen, tätig. Aufgrund sinkender Kinderzahlen am Montag- und Mittwochmittag wurde kurzfristig die **schulische Betreuung verändert** und die Modelle an die Kinderzahlen angepasst.

Bedingt durch den Bildungsplan 2016 werden neue, veränderte Unterrichtszeiten zum Schuljahr 2017/2018 an der Grundschule Grafenberg eingeführt. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass sich die Betreuung der Schulkinder entsprechend verändern wird. Der Unterricht beginnt dann für alle Klassen bereits um 8.00 Uhr und endet klassenabhängig um 11.45 Uhr oder um 12.35 Uhr. Die Mittagsschule wird ebenfalls für alle Klassen am Donnerstagnachmittag stattfinden. Eine Umfrage nach dem künftigen Betreuungsbedarf wurde bereits von der Schulleitung, in Absprache mit dem Träger, in die Wege geleitet.

Die Altersmischung im Kindergarten Rienzbühl wird beibehalten, um die Betreuung am Morgen weiterhin über den Kindergarten abwickeln zu können. Zudem ist es wichtig, dass der Kindergarten jederzeit als Rückfallebene bestehen bleibt, sollten

sich die Kinderzahlen erheblich verändern. Die Entwicklung der Schulkindebetreuung wird weiterhin genau beobachtet, um gegebenenfalls über weitere Anpassungen beraten zu können.

6. Option:

Veränderung der Öffnungszeiten, Anpassung der Modelle

Insbesondere im Kindergarten Rienzbühl und Kindergarten Brunnäcker schwanken die Kinderzahlen am Nachmittag und am Morgen von 07.00 bis 8.00 Uhr stark. Daher wäre eine weitere Option die Öffnungszeiten und Betreuungsmodelle zu verändern. Eine mögliche Betriebsform könnte eine sogenannte „Halbtagesgruppe“ sein. Eltern hätten über dieses Modell die Möglichkeit, ihre Kinder nur für den Vormittag anzumelden.

Diese Umgestaltung wird ebenfalls von der Verwaltung in den Bedarfsplan mitaufgenommen und über eine Elternbefragung im Kindergartenjahr 2017/2018 weiterverfolgt.

7. Option:

Kleinkindebetreuung im Kindergarten Brunnäcker

Die Anmeldungszahlen für Kinder unter 3 Jahren steigen rapide an. Fast alle Familien benötigen, meist berufsbedingt, eine Betreuung ab 2 Jahren oder sogar früher. Um diesem Bedarf gerecht zu werden, könnte im Kindergarten Brunnäcker, parallel zur bestehenden TigeR-Gruppe, eine Kleinkindgruppe (Krippe) eingerichtet werden. Allerdings ist dies mit einem hohen Aufwand verbunden, da für die Betreuung von Kleinkindern verschiedene Bedingungen (Schlafräume, Wickelmöglichkeiten, größere Räume, höherer Personalschlüssel) erfüllt werden müssen.

Momentan kann die Kleinkindebetreuung noch über die TigeR-Gruppe und die Tagesmütter im Ort abgedeckt werden. Die Option wird weiterverfolgt und nochmals beraten, sollte der Bedarf weiterhin steigen.

8. Option (längerfristig):

Pflegenest in Grafenberg (U3-Betreuung)

Ein Pflegenest kann von einer Tagespflegeperson innerhalb der eigenen privaten Räume zur Verfügung gestellt werden. Die Räumlichkeiten werden hierbei vom Tagesmütterverein gesondert geprüft. Eine geeignete Tagespflegeperson stünde bereits zur Verfügung.

Die Tagespflegeperson ist dazu verpflichtet 5 Kinder unter 3 Jahren aufzunehmen, dies ist der entscheidende Unterschied zu den üblichen Tagespflegepersonen die über die Form und den Umfang ihres Betreuungsangebotes selbst entscheiden können. Dies würde **fünf weitere, gesicherte Plätze im U3 Bereich** für die Gemeinde Grafenberg bedeuten. Die monatliche Bezuschussung, vor allem mit Blick auf die Räumlichkeiten dieser Tagespflegeperson würde rund 550,- € betragen. Zusätzlich muss mit Investitionskosten für die Räumlichkeiten und das Inventar gerechnet werden.

Diese Möglichkeit wird bis 2018 weiter untersucht. Vor einer tatsächlichen Umsetzung ist eine gesonderte Beratung im Gemeinderat vorgesehen. Bei dieser Option wäre vor allem eine sehr kurzfristige Umsetzung möglich

5) Finanzierung auf örtlicher Ebene

Die Kinderbetreuung ist nicht nur ein organisatorisch- und planungsaufwendiges Themengebiet, sondern erfordert mit Blick auf die Finanzierung einen enormen Einsatz der Gemeinde Grafenberg. Um die finanziellen Auswirkungen zu verdeutlichen und transparenter aufzuzeigen, werden seit dem Haushaltsjahr 2015 alle Einrichtungen auf separaten Haushaltsstellen dargestellt. Die gesamten Einnahmen beliefen sich im Jahr 2016 auf 337.793,42 €. Die Ausgaben lagen bei 802.344,55 €. Dies bedeutet konkret, dass die Gemeinde für das Kindergartenjahr 2016 einen Finanzierungsbedarf in Höhe von 464.551,13 € hatte.

6) Entwicklung der Kindergartengebühren - Anpassung an die finanzielle Situation

Bereits seit dem Jahr 2013 wird im Gremium immer wieder ausführlich über die Notwendigkeit der Gebührenanpassung an die aktuellen Gegebenheiten (vor allem gestiegene Sach- und Personalkosten) beraten. Hierbei wurde vereinbart, künftig den Empfehlungen der Spitzenverbände zu folgen.

Um im Kindergartenjahr 2013/2014 eine starke Erhöhung zu vermeiden, wurde beschlossen, die Gebühren im Jahr 2014 und 2015 entsprechend stufenweise anzupassen.

Ab 2016 sollte versucht werden, um mit den künftigen Entwicklungen Schritt zu halten, eine jährliche Gebührenanpassung orientiert an den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg durchzuführen. Am 09.06.2015 hat der Gemeinderat daher die Erhöhung der Kindergartengebühren zum 01.01.2016 beschlossen. Für das Kindergartenjahr 2016/2017 wurden zum 01.01.2017 die Gebühren um 6% erhöht. Aufgrund der Tarifüberleitungen empfehlen die Spitzenverbände für die nachfolgenden Jahre weitere stufenweise Erhöhungen. Auf Grundlage der Gebührenkalkulation und dem Ziel der Kostendeckung von 20% wird daher im Jahr 2017 eine weitere Gebührenanpassung vorgenommen. Zum 01.09.2017 werden die Gebühren für das Kindergartenjahr 2017/2018 um weitere 6% erhöht werden. Weiterhin sollen die Kindergartengebühren, mit Beginn eines neuen Kindergartenjahres zum 01.09. eines jeden Jahres erhöht werden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren, soll auch in Zukunft auf einen Zuschlag verzichtet werden, um die familienfreundliche Staffelung sowie die familienfreundliche Komponente beizubehalten. Dennoch muss darüber beraten werden, ob es sinnvoll ist einen Familienhöchstbetrag beizubehalten.

7) Orientierungsplan

Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grafenberg arbeiten schon seit einigen Jahren mit dem Orientierungsplan. Der Orientierungsplan stärkt die Kinderperspektive, indem er von den Motivationen des Kindes ausgeht. Das Motto, das sich wie ein roter Faden durch den Orientierungsplan zieht, lautet:

„**Die Welt mit den Augen der Kinder sehen**“ (vgl. OP, S. 12).

„*Was will das Kind?*“ und „*Was braucht das Kind?*“ sollen die leitenden Fragen für die Gestaltung des Kindergartenalltags sein. Die pädagogischen Fachkräfte sollen – neben dem Erziehen, Bilden und Betreuen im Rahmen von Gruppenaktivitäten – die Entwicklung der einzelnen Kinder zusätzlich individuell beobachten und dokumentieren. Auf der Basis des geforderten Individualisierens und Differenzierens soll versucht werden, die Defizite der Kinder zu kompensieren.

Eine weitere Aufgabe der Erzieherinnen ist laut Orientierungsplan die **Kooperation mit den Eltern** im Sinne einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft. In ähnlicher Form soll auch mit der Grundschule im Hinblick auf einen stufenlosen Übergang zusammengearbeitet werden.

Der Orientierungsplan wird in den Einrichtungen immer verbindlicher. Seit mehreren Jahren bereiten sich daher die gemeindlichen Erzieherinnen in Seminaren intensiv auf die Einführung vor und haben sich ein sehr gutes Wissen angeeignet. Die Inhalte des Orientierungsplans werden in das **Qualitätshandbuch der Grafenberger Kindergärten** aufgenommen. Dieses wird regelmäßig fortgeschrieben, erweitert und aktualisiert.

8) Ausblick

Eine bedeutende Aufgabe des kommenden Jahres wird sein, alle bestehenden und neuen Strukturen und Angebote in den Kindergärten und der Grundschule zu überprüfen und auf die aktuellen Rahmenbedingungen anzupassen, damit die Gemeinde auch weiterhin gut aufgestellt bleibt. Besonders die steigenden Kinderzahlen müssen genau untersucht und beobachtet werden um gegebenenfalls das Betreuungsangebot dem Bedarf anpassen zu können. Des Weiteren muss, mit Blick auf die Schulreform, eine enge Abstimmung mit der Grundschule erfolgen, um das Angebot entsprechend anpassen zu können.

Die Qualität der Kinderbetreuung in der Gemeinde Grafenberg soll sich auch künftig konstant weiter entwickeln. Die pädagogischen Fachkräfte nehmen bereits seit einigen Jahren an einer gemeinsamen Fortbildung zum Thema Orientierungsplan teil. In diesem Rahmen wurde unter professioneller Anleitung und Begleitung das gemeindliche Qualitätshandbuch entwickelt. Das bereits eingeführte Qualitätsmanagement soll auch in den nächsten Jahren zum Wohle unserer Kinder weiterentwickelt und ausgebaut werden, um den Qualitätsstandard in den einzelnen Einrichtungen anzupassen und zu vereinheitlichen. Die Zukunft unserer Kindergärten soll von einem einheitlichen Erscheinungsbild nach außen sowie innen geprägt sein. Hierzu sollen einige Verfahren standardisiert und für alle Kindergärten vereinheitlicht werden. Parallel werden wieder regelmäßig mit der Verwaltung Leiterinnen-

Sitzungen, zur Festlegung von Vereinbarungen und klarer Ziele, stattfinden. Darüber hinaus, wird stetig der Personalentwicklungsplan fortgeschrieben, um den Erzieherinnen regelmäßig, fachspezifische Schulungen zu ermöglichen. Dies trägt in hohem Maße zur zusätzlichen Steigerung der Qualität unserer Kindertageseinrichtungen bei.

Eine weitere Herausforderung der nächsten Jahre wird sein, die noch nicht einschätzbare Zahl der zu erwartenden Flüchtlingskinder in unserer Gesellschaft und damit auch in unseren Einrichtungen aufzunehmen und zu integrieren. Hier müssen gemeinsam mit den Erzieherinnen und der Bevölkerung besondere Weichen im Bereich Integration, Sprachförderung und Elternarbeit gestellt werden.

Grafenberg, 25.07.2017

gez.
Sophia Schelkle
Kindergartenverwaltung